Drucksache: 0453/2012/BV Heidelberg, den 30.10.2012

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Bezuschussung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtung in Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	13.11.2012	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2012	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.11.2012	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0453/2012/BV

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat die in Abstimmung mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg erarbeitete Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung (Anlage 1) mit den neuen Fördersätzen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg zu beschließen.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Örtliche Vereinbarung Oktober 2012
A 02	Örtliche Vereinbarung Anlage zu § 12 Oktober 2012
A 03	Örtliche Vereinbarung Anlage zu § 14
	Vereinbarung § 8a mit Kitas für Heidelberg, Stand 2012-10 mit BKiSchG
A 04	Örtliche Vereinbarung Anhang 1 zu Anlage § 14 - § 8a Vereinbarung
A 05	Örtliche Vereinbarung Anhang 2 zu Anlage § 14 - § 8a Vereinbarung
A 06	Örtliche Vereinbarung Anhang 3-4 zu Anlage § 14 - § 8a Vereinbarung

Drucksache: 0453/2012/BV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	3,	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung:
		Die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung ermöglicht die Versorgung mit einer bedarfsgerechten Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder in Einrichtungen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird einerseits sichergestellt und darüber hinaus ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zu geschaffen. Ab dem 01.08.2013 gilt es auch im Bereich der Kleinkindbetreuung den Rechtsanspruch sicher zu stellen. Ziel/e:
AB 3		Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
AB 11	erleichtern Begründung: Durch ein bedarfsorientiertes Betreuun Vereinbarkeit von Familie und Beruf er Position der Frauen auf dem Arbeitsma	
		Durch ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot für Kinder wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Dadurch wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Heidelberg stärkt sich insgesamt durch seinen Standortvorteil bei der Kinderbetreuung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage:

Die finanzielle Förderung der freien und privatgewerblichen Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 8 KiTaG) geregelt. Danach erhalten diese Träger Zuschüsse, die sich an den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) ausrichten. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Krippen mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben, für Kindergärten mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Dies gilt, sofern die Ausgaben erforderlich und angemessen sind.

Die Ermittlung der tatsächlichen Höhe eines Zuschusses an einen Träger kann somit erfolgen, indem für jede Kindertageseinrichtung separat am Ende eines Kindergartenjahres Betriebskosten des laufenden Betriebs nachgewiesen werden und hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Erforderlichkeit geprüft werden.

Drucksache: 0453/2012/BV

Diese Vorgehensweise hat neben einem immensen verwaltungstechnischen Aufwand seitens der Träger und der Verwaltung auch den entscheidenden Nachteil, dass es objektiv nahezu unmöglich ist, eine Vergleichbarkeit der Betreuungsangebote, der angemessenen und erforderlichen Kosten und der notwendigen Ausstattung der einzelnen Einrichtungen herbei zu führen.

In Heidelberg wurde für die Bezuschussung ein anderer als dieser in den meisten Kommunen in Baden-Württemberg praktizierte Weg der Abrechnung der Betriebskosten, der mit einem enormen Verwaltungsaufwand sowohl für die Träger als auch für den örtlichen Jugendhilfeträger einhergeht, gewählt. Im Jahr 2004 wurde daher aus der "Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Absatz 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg" über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen heraus die sogenannte Heidelberger Örtliche Vereinbarung entwickelt. Sie diente zunächst vor allem der Bezuschussung von Betreuungsangeboten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und wurde im Jahr 2009 im Rahmen der Kommunalisierung des Krippewesens um die Förderung von Betreuungsangeboten in Krippen erweitert. Die hier hinterlegte pauschalierte Bezuschussung der Kindertagesbetreuung findet bei allen Trägern eine sehr hohe Akzeptanz und wird mit ihnen regelmäßig fortgeschrieben.

Grundlage dieser Form der Bezuschussung ist eine Kostenermittlung anhand einer sogenannten Musterkindertageseinrichtung (je nach Betreuungsangebot getrennt nach Krippe und Kindergarten). Dabei werden zunächst die üblichen Einnahmen und Ausgaben für ein Betreuungsangebot mit einem angemessenen Betreuungsstandard ermittelt und festgelegt. Dabei werden insbesondere auch die Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) in Verbindung mit den Ausführungshinweisen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) zur Personalausstattung und zur Qualität berücksichtigt. Außerdem erfolgt eine angemessene Berücksichtigung von Sachausgaben und der Ausgaben für die Qualitätsentwicklung. Gleichzeitig wird eine Unterscheidung der Betreuungsangebote nach Betreuungsumfang vorgenommen, um so den unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere zusätzliche, freiwillige Aufgaben, wie beispielsweise integrative Angebote, können darüber hinaus ebenfalls durch eine gesonderte Bezuschussung unterstützt werden. Aus den ermittelten Betriebsausgaben werden dann die Fördersätze errechnet. Je nach Angebot und Betreuungsumfang erhalten die Träger dann entsprechende Zuschüsse je bereit gestelltem Betreuungsplatz.

Diese Art der Bezuschussung schafft in der Förderung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen eine hohe Transparenz und führt insgesamt zu einer einheitlicheren Fördersystematik. Darüber hinaus ergibt sich für die Träger auch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung der individuellen Rahmenbedingungen einer Einrichtung. Letztlich ist durch dieses Verfahren auch eine hohe Planungssicherheit für die Vertragspartner, also die Stadt Heidelberg und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen, gegeben.

Nachdem nunmehr in Heidelberg neun Jahre lang Erfahrungen mit dieser Form der Bezuschussung gesammelt werden konnten, lässt sich feststellen, dass sie sich außerordentlich bewährt hat. Neben dem mit den freien Trägern gemeinschaftlich erreichten quantitativen wie qualitativen Ausbau der Betreuungsangebote ist es entscheidend gelungen, eine Zusammenarbeit aufzubauen, die eine gemeinschaftliche Weiterentwicklung des Betreuungsangebots in Heidelberg ermöglicht. Darüber hinaus gewährleistet die große Trägervielfalt das Wunsch – und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Betreuungsangebote für ihre Kinder. Die Vertragspartner stimmen daher darin überein, diese erfolgreiche Form der Zusammenarbeit und Bezuschussung im Rahmen einer Örtlichen Vereinbarung auch künftig fortführen zu wollen.

Drucksache: 0453/2012/BV

2. Notwendigkeit zur Anpassung der Örtlichen Vereinbarung

Die Fördersätze der Örtlichen Vereinbarung werden jährlich grundsätzlich analog der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst im Personalkostenbereich und der allgemeinen Preissteigerungsraten im Sachkostenbereich fortgeschrieben. Eine Anpassung ist daher nur bei Änderung der Rahmenbedingungen notwendig. Diese ist durch Änderung gesetzlicher Regelungen eingetreten.

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) im Oktober 2010 und der hieraus entwickelten Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) wurden die Voraussetzungen für eine Umsetzung der Inhalte des "Orientierungsplans für Bildung und Erziehung" in Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppe der 3-6-Jährigen geschaffen. In der KiTaVO wird unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort eine erweiterte verbindliche personelle Mindestausstattung pro Kindergartengruppe vorgesehen, um den durch den Orientierungsplan bedingten höheren qualitativen Anforderungen in der erzieherischen Arbeit Rechnung tragen zu können. Der notwendige Personalbedarf liegt um rund 15% höher als die durchschnittlich bis vor Inkrafttreten der KiTaVO vorgesehene Personalausstattung. Diese geänderte personelle Mindestausstattung ist verbindlich umzusetzen und wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) überprüft. Eine entsprechende Personalaufstockung wurde für die städtischen Kindertagestätten mit Beschluss des Gemeinderats am 25.10.2012 bereits beschlossen (BV 0354/2012) und ist ab dem 01.09.2012 ebenfalls auf die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg entsprechend zu übertragen. Die Mehrkosten für die Personalaufstockung zur Umsetzung des Orientierungsplans sind dabei gemäß § 8 Absatz 2 KiTaG den Trägern in vollem Umfang zu erstatten.

Diese gesetzliche Vorgabe macht eine Anpassung der bisherigen Örtlichen Vereinbarung hinsichtlich der Höhe der laufenden Bezuschussung zwingend notwendig. Darüber hinaus haben sich im Laufe der letzten Jahre veränderte Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen ergeben, die eine Anpassung der bisherigen Bezuschussung bedingen. Neben den stetig steigenden Anforderungen an die Qualifikation des Personals sind es insbesondere auch neuere Vorschriften im Bereich der Hygiene, der Unfallvorsorge, der Essenszubereitung und der Energieeinsparung, aber auch Anforderungen aus der Politik, deren Umsetzung mit Kosten verbunden sind, die außerhalb der jährlichen Preissteigerungsraten anfallen.

Daher wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der freien Träger der Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (der sogenannten Lenkungsgruppe) die Werte der Musterkindertageseinrichtungen komplett neu ermittelt und den aktuellen Standards angepasst. Dabei sind auch Erfahrungswerte mit eingeflossen, die bei der erstmaligen Festlegung der Förderung – insbesondere im Bereich der Kinderkrippen- noch unzureichend Berücksichtigung gefunden haben.

Darüber hinaus sollen durch zusätzliche Förderanreize gezielt Verbesserungen für einige Teilbereiche von Betreuungsangeboten herbeigeführt werden, um so den gewünschten Anforderungen der Politik und damit letztendlich der Eltern noch besser Rechnung tragen zu können.

Drucksache: 0453/2012/BV

3. <u>Neue Regelungen bei der Förderung von Kinderbetreuungsangeboten freier Träger in Heidelberg</u>

3.1. Allgemeine Änderungen:

Zentraler Bestandteil der fortgeschriebenen Örtlichen Vereinbarung sind neben der Förderung der Personalkosten für die Umsetzung des Orientierungsplans vor allem die neu festgelegten Fördersätze. Diese ermöglichen den Trägern neben einer zukunftsorientierten Planung auch die Sicherstellung geeigneter Betreuungsangebote. Zur Ermittlung der neuen Fördersätze wurden die tatsächlichen Kosten in Einrichtungen der freien Träger und der Stadt Heidelberg herangezogen. Dabei wurden auch verschiedene Qualitätsstandards ausführlich besprochen. Es wurde dahingehend Einvernehmen erzielt, dass die Fördersätze einerseits einen angemessenen, guten Betreuungsstandard sicherstellen sollen, andererseits ein solcher Standard aber auch durch die Träger gewährleistet sein muss. Verschiedentlich wurden daher auch einige Qualitätsmerkmale mit aufgenommen und diverse Mitwirkungspflichten konkretisiert um eine gemeinsame, zielgerichtete Weiterentwicklung der Kinderbetreuung in Heidelberg zu gewährleisten. Eine stichprobenartige Überprüfung wird diesbezüglich durch das Kinder- und Jugendamt erfolgen.

Gefördert werden im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung - wie bislang- grundsätzlich nur Platzangebote, die auch in die jährliche Bedarfsplanung aufgenommen worden sind. Alle übrigen Angebote werden lediglich im Umfang des Betrags bezuschusst, den die Stadt Heidelberg im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes im Vorjahr für ein vergleichbares Angebot erhalten hat (§ 8 Absatz 4 KiTaG).

Erstmals werden in der Örtlichen Vereinbarung die berücksichtigten Kostenbestandteile der Mustereinrichtung konkretisiert. Die der Bezuschussung zugrundeliegende Personalausstattung wurde sowohl im Krippen– wie auch im Kindergartenbereich den neuesten Empfehlungen und Vorgaben des KVJS angepasst. Die Personalkostenerhöhung durch die Umsetzung des Orientierungsplans im Kindergartenbereich wurde ab 01.09.2012 zu 100 Prozent berücksichtigt. Die Höhe der Kosten je Fachkraft werden nach einer vergleichenden Ermittlung bei verschiedenen Trägern auf durchschnittlich 48.000 € pro Jahr festgesetzt und orientieren sich am Tarifgefüge für Fachkräfte im Erzieherbereich. Es erfolgt darüber hinaus eine zielgerichtete Anpassung der Sach – und Overheadkosten.

Weiterhin erfolgt in der Systematik eine Umstellung auf eine Unterscheidung analog der Wochenbetreuungszeit, wie dies im Bereich der Kinderbetreuung allgemein üblich ist. Es wurde daneben auch eine Regelung bezüglich der Randzeiten gefunden. Die vorgenommenen Anpassungen erfolgten in Abstimmung mit den Trägern.

Weiterhin wurde erstmals eine Regelung zur Förderung von "Betreuten Spielgruppen" für unter dreijährige Kinder aufgenommen. Die Regelungen zur Förderung von Hortangeboten wurden ebenfalls konkretisiert.

Einen deutlich höheren Umfang als bislang nimmt das Thema Schutzauftrag bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ein. Diese ergibt sich unter anderem aus den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Kinderschutzgesetzes. Mit der Unterzeichnung der Örtlichen Vereinbarung verpflichten sich die Träger, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Hierzu waren bislang Einzelvereinbarungen mit den Trägern üblich. Anlage 2 zur Örtlichen Vereinbarung regelt Näheres hinsichtlich des Verfahrens.

Drucksache: 0453/2012/BV

Darüber hinaus wurde auch eine Regelung zum Sozialdatenschutz aufgenommen und die Möglichkeiten zur Kündigung der Örtlichen Vereinbarung erweitert.

Die vorgenommen Anpassungen dienen auch dazu, eine bessere Vergleichbarkeit zwischen städtischen Einrichtungen und denen der freien Träger herzustellen. Die Personalbemessung ist künftig annähernd identisch. Darüber hinaus ist durch diese Anpassung auch ein besserer Vergleich bei der Bezuschussung mit anderen Kommunen möglich.

3.2. Elternentgelte in Kinderkrippen und im Kindergartenbereich :

In Heidelberg existiert ein breites Feld unterschiedlichster Betreuungsangebote. Hierbei werden auch Sonderleistungen, die über einen üblichen Betreuungsumfang hinaus gehen, gezielt angeboten (beispielsweise bilinguale Betreuung, Betreuung mit erhöhtem Personalumfang, Betreuung zu Randzeiten etc.). Dieser gesonderte Mehraufwand schlägt sich regelmäßig in höheren Betreuungsentgelten nieder und wird von einigen Eltern, die diese Angebote für ihre Kinder nachfragen, bewusst in Kauf genommen.

Unabhängig von diesen speziellen Angeboten sollen für Betreuungsleistungen Entgelte erhoben werden, welche die Eltern in angemessenem Umfang an den Betreuungskosten beteiligen, die aber auch gleichzeitig sozial verträglich sind und die Eltern nicht überfordern.

Hierzu wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Rahmenbedingungen entsprechend angepasst. Beispielsweise erfolgt eine Aufnahme in die Bedarfsplanung für angebotene Plätze eines Trägers nur dann, wenn sich die Elternentgelte im ortsüblichen Rahmen bewegen, also sich an den Entgelten der Mustereinrichtungen orientieren. Für die Gewährung von Investitionszuschüssen ist Voraussetzung, dass die Elternentgelte entweder sozial gestaffelt sein müssen oder mindestens 15 Prozent der Plätze zu einem Sozialtarif angeboten werden.

Als wichtiger neuer Schritt in diesem Bereich soll künftig ergänzend ein höherer Platzkostenzuschuss gewährt werden, wenn sich Träger bereit erklären, die Elternentgelte auf ein angepasstes Niveau zu senken oder dieses zu halten.

Das Spektrum an Betreuungsentgelten ist bei den Plätzen für Kinder unter drei Jahren derzeit noch sehr viel größer als im Kindergartenbereich. Es reicht bei einer neunstündigen Betreuung von 117 € bis zu 600 € im Monat. Daher soll in diesem Bereich ein zusätzlicher Zuschuss im Umfang von 600 € pro bereitgestelltem Platz und Kindergartenjahr angeboten werden, sofern ein Träger bereit ist, seine Elternentgelte entsprechend maximal der Entgeltstufe 5 in städtischen Kinderkrippen anzupassen. Die dortigen Entgelte sind mit die niedrigsten innerhalb der Stadt Heidelberg und liegen derzeit noch unter den Entgelten der Musterkrippe. Eine Anpassung ist für das Kindergartenjahr 2013/2014 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem durch den Platzausbau weiter steigenden Angebot einige Träger von dieser Option Gebrauch machen werden, um sich durch die günstigeren Entgelte einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

Im Bereich der Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt erhalten die Träger, deren Entgelte denen in städtischen Einrichtungen entsprechen, künftig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 180 € je Platz und Kindergartenjahr. Diese Voraussetzung erfüllen bereits jetzt die Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche. Einrichtungen, deren Elternentgelte diejenigen der Einkommensstufe 5 in städtischen Einrichtungen nicht übersteigen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 90 € je Platz und Kindergartenjahr.

Drucksache: 0453/2012/BV

Diese zusätzliche Bezuschussung bietet in Verbindung mit der neu erarbeiteten Förderung den Trägern die Möglichkeit, die Elternentgelte entsprechend anzupassen und ist als weiterer Schritt für die politisch gewollte sozial abgefederte Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten anzusehen.

3.3. Schließtage und Ferienzeiten im Betreuungsbereich

Die neuen Förderformeln für die Personalbemessung berücksichtigen sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenbetrieb Schließzeiten im Umfang von 20 bis 30 Tagen im Kindergartenjahr. Bislang erhielten Träger von Kindergärten, die eine ganzjährige Öffnung der Einrichtung gewährleisten konnten, einen zusätzlichen Zuschuss zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten. Diese Regelung soll künftig auf die Kinderkrippen übertragen werden. Einrichtungen, die mehr als 30 Schließtage im Kindergartenjahr aufweisen, erhalten künftig einen entsprechend reduzierten Platzkostenzuschuss.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass möglichst maximal die Betreuungseinrichtungen für 30 Tage im Kindergartenjahr geschlossen sind und so die Eltern im Regelfall weitgehend die Schließzeiten mit ihren Urlaubsansprüchen abdecken können.

3.4. Berücksichtigung von Mietaufwendungen

In den letzten Jahren ist in Heidelberg ein Wandel der Betreuungsstrukturen zu beobachten. Vor allem kleinere Träger bieten zunehmend auch eine Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten an. Der sich hieraus ergebenden Kostenstruktur konnte durch die bisherigen Fördersätzen der Mustereinrichtungen bislang nur teilweise Rechnung getragen werden, so dass diese Träger oft darauf angewiesen waren, Mehrkosten durch erhöhte Elternentgelte zu erwirtschaften. Daher soll für diejenigen Träger, die keine Investitionskostenzuschüsse in größerem Umfang in Anspruch nehmen können, künftig ein entsprechender Mietanteil bei den Betriebskosten Berücksichtigung finden. Die Höhe dieser zusätzlichen Aufwendungen wird analog der Investitionskosten auf maximal 70 % der Nettomietkosten festgelegt und beträgt maximal 593 € pro bereitgestelltem Betreuungsplatz. Dieser Betrag ergibt sich aus dem durchschnittlichen Platzbedarf pro Kind und einer durchschnittlichen Miete. Die erweiterte Berücksichtigung von Mietaufwendungen soll die betroffenen Träger in die Lage versetzen ihre Elternentgelte entsprechend der Mustereinrichtungen zu erheben.

Eine Fortschreibung der Regelungen zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen wurde nicht vorgenommen. Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen der Stadt Heidelberg handelt, sind umfangreiche Anpassungen notwendig. Zu einer möglichen Fortschreibung wird sich die Stadt Heidelberg gemeinsam mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe im kommenden Jahr austauschen.

3.5. Kinder mit zusätzlichem Bedarf an Unterstützung

Der Themenbereich "Inklusion" wird derzeit auf Landesebene noch überwiegend im schulischen Bereich diskutiert. Eine sich zunehmend verändernde Bildungslandschaft macht aber eine schrittweise Anpassung bei der Kinderbetreuung im vorschulischen Bereich notwendig.

Bildung und Erziehung von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderung ist eine Aufgabe für alle Heidelberger Kinderbetreuungseinrichtungen. Ziel ist es, Zugänge zu Bildung für alle Kinder in allen Entwicklungsbereichen niederschwellig zu erreichen. Bildungseinrichtungen müssen weitergehende Konzepte entwickeln und somit Vielfalt als Chance und Bereicherung erleben. Dabei finden Lebenslagen wie Armut, Migration, Genderaspekte, der ethnische und kulturelle Hintergrund besondere Berücksichtigung.

Drucksache: 0453/2012/BV ...

Inklusion beinhaltet die Vielfältigkeit in der Betreuung von Kindern und deren Bedürfnislagen. Hierzu zählen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des emotionalen Erlebens und sozialen Handelns (also z.B. auch Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, Autismus und anderen seelischen Beeinträchtigungen).

Für Kinder mit einer festgestellten Behinderung soll auch künftig eine Bezuschussung frei bleibender Plätze, die durch Aufnahme behinderter Kinder entstehen, da eine Reduzierung der Gruppengröße stattgefunden hat, erfolgen. Darüber hinaus können einem Träger aber auch die durch eine Platzreduzierung entgangenen Elternentgelte erstattet werden. Somit entstehen einem Träger infolge einer Platzreduzierung zur Aufnahme eines behinderten Kindes erstmals keine finanziellen Nachteile mehr. Insofern obliegt dem Träger die Entscheidung, inwiefern die Integration behinderter Kinder in seiner Einrichtung möglich ist, ohne monetäre Erwägungen mit berücksichtigen zu müssen.

Weiterhin soll die Bereitstellung zusätzlicher struktureller Hilfsangebote in allen Kindertageseinrichtungen in Heidelberg künftig grundsätzlich möglich sein, sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt werden kann. Diese Hilfsangebote sollen nicht nur für Kinder vorgesehen werden können, bei denen eine Behinderung bereits festgestellt ist, sondern sollen niederschwellig angelegt sein. Sie können auch dort installiert werden, wo beispielsweise durch verhaltensauffällige Kinder ein zusätzlicher Förderbedarf entsteht.

In einem ersten Schritt soll eine Bedarfsmeldung seitens der Kindertageseinrichtung an das Kinder- und Jugendamt erfolgen. Dabei soll die Maßnahme und der Umfang des Unterstützungsbedarfs für diese Kinder dargelegt werden. Der Träger soll dabei auch ausführen, auf welche Weise das angestrebte strukturelle Hilfsangebot, den zusätzlichen Unterstützungsbedarf der Kinder deckt. Außerdem sollen die Kosten für das strukturelle Angebot nachgewiesen werden. Eine Prüfung des strukturellen Hilfsangebots erfolgt dann durch das Kinder – und Jugendamt, wobei die Entscheidung über die Installation entsprechender Hilfsangebote dann der Jugendhilfeausschuss trifft. Nach Beendigung der Maßnahme soll ein Bericht vorgelegt werden. Da dieses Themenfeld noch recht neu ist, existiert kein abschließendes Modell, das alle möglichen Aspekte solcher Hilfsangebote bereits abdecken kann. Ziel ist es daher, anhand der gesammelten Erfahrungen Schritt für Schritt ein Verfahren nach und nach zu entwickeln.

Als wichtige Anhaltspunkte können dabei auch die Erfahrungen dienen, die im Bereich der heilpädagogischen Modellprojekte bereits gesammelt werden konnten und die jetzt als Grundlage für eine entsprechende erste Umsetzung dienen. Diese Modellprojekte sollen dann ebenfalls in das standardisierte Verfahren überführt werden.

Die Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung installiert werden, sollen ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Hilfen als zusätzliche, Hilfsangebote erfolgen. Die individuellen gesetzlichen Ansprüche der Kinder bleiben hiervon unberührt.

Drucksache: 0453/2012/BV

4. Finanzielle Betrachtung der Änderungen der Örtlichen Vereinbarung

Im Rahmen des Länderfinanzausgleichs wird die Stadt Heidelberg im kommenden Jahr voraussichtlich 5,8 Millionen Euro für die Bereitstellung von Betreuungsangeboten durch freie Träger im Bereich des Kindergartens und 10,8 Millionen Euro im Bereich der Krippe durch das Land Baden- Württemberg erhalten. Dem stehen Ausgaben im Umfang von 18,1 Millionen Euro für knapp 3100 Plätze in der Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt, beziehungsweise 15,3 Millionen Euro für 1240 Plätze im Bereich der Betreuung der unter drei Jährigen gegenüber. Trotz einer deutlichen Erhöhung der Mittel des Landes im Bereich der Kleinkindbetreuung im Rahmen des Finanzausgleichs lässt sich feststellen, dass Heidelberg auch weiterhin künftig selbst erhebliche finanzielle Mittel im Bereich der Kinderbetreuung und für den Platzausbau aufwenden muss.

5. Gesamtbetrachtung/Ausblick

Ziel ist es, im Laufe des Kindergartenjahrs 2013/2014 eine Versorgungsquote im Kleinkindbereich in Heidelberg von über 50 % zu erreichen. Darüber hinaus soll die Versorgungsquote im Kindergartenbereich bei rund 105 % liegen. Heidelberg ist mit dieser Anzahl an Betreuungsplätzen in Baden-Württemberg mit Abstand führend. Erreicht konnte dies nur durch sehr gute und richtungsweisende politische Entscheidungen werden, zu denen sicher auch die Entwicklung der Örtlichen Vereinbarung zählt. Gemeinsam mit den freien Trägern von Betreuungseinrichtungen wird der notwendige Ausbau an Plätzen hinsichtlich Anzahl und Umfang stetig bedarfsorientiert gewährleistet. Dabei konnten auch wichtige Qualitätsstandards gemeinsam erarbeitet werden, die in den Einrichtungen mittlerweile "gelebt" werden. Die neuen Regelungen ermöglichen eine zukunftsorientierte Anpassung des Betreuungsfelds auf die nächsten Jahre.

Neben einer ordentlichen finanziellen Ausstattung der freien Träger und einem partnerschaftlichen Miteinander zeichnen das durch die Zusammenarbeit entstandene Vertrauen und die Offenheit diese erfolgreiche Zusammenarbeit aus. Wir bitten, der Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung und den neuen Fördersätzen zuzustimmen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Drucksache: 0453/2012/BV